

EINLADUNG

ZUR MITGLIEDERVERSAMMLUNG
DER VERBRAUCHERZENTRALE
BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.

AM FREITAG, 12. MAI 2023, 10.30 UHR

Veranstaltungsort: Haus der Wirtschaft,
Raum Karlsruhe,
Willi-Bleicher-Straße 19,
70174 Stuttgart

Ab 10.00 Uhr Registrierung

1. Begrüßung
2. Grußwort Staatssekretärin
Sabine Kurtz MdL, Ministerium für
Ernährung, Ländlichen Raum und
Verbraucherschutz
3. Wahl eines Protokollführers/einer
Protokollführerin
4. Wahl einer Mandatsprüfung zur
Feststellung der Beschlussfähigkeit
5. Annahme der Tagesordnung
6. Genehmigung des Protokolls
der Mitgliederversammlung
vom 1. Juni 2022
7. Vortrag + Diskussion:
**Stark für Verbraucherrechte:
Die Rechtsdurchsetzung
der Verbraucherzentrale Baden-
Württemberg**
8. Bericht des Verwaltungsrats
9. Bericht des Vorstands
9.1. Geschäftsbericht 2022
9.2. Jahresabschluss 2022
10. Bericht des Wirtschaftsprüfers
11. Aussprache zu den Berichten
12. Entlastung
12.1. des Verwaltungsrats
12.2. des Vorstands
13. Genehmigung des Wirtschafts-
plans 2024
14. Satzungsänderung
15. Nachwahl in den Beirat
16. Anträge
17. Verschiedenes

Alle fördernden Mitglieder der Verbraucherzentrale sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung herzlich eingeladen. (Satzung § 4)

Das Recht Anträge zu stellen und zu wählen, haben jedoch nur die Vertreterinnen und Vertreter der ordentlichen Mitglieder. (Satzung § 8)

Anmeldung: Bitte bis spätestens Dienstag, den 2. Mai 2023, per Telefon, Fax oder E-Mail an Ihre Ansprechpartnerin Frau Loose.

EU PARLAMENT DISKUTIERT PROVISIONSVERBOT

Unsere Verbraucherfinanzberatung zu Geldanlagen und zur Altersvorsorge ist stark nachgefragt. Auch die Anzahl unserer Webinare zum Thema ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen, ebenso wie die Teilnehmerzahl. Verbraucher:innen suchen zunehmend Unterstützung für ihre Anlageentscheidung und schildern uns, dass sie den Bankberatern und Versicherungsvertretern nicht trauen, weil diese wegen der Provisionen ständig neue Finanzprodukte verkaufen wollen. Nun scheint für Verbraucher:innen endlich eine politische Lösung in Sicht zu sein. Denn im EU Parlament wird über ein Provisionsverbot in der unabhängigen Finanzberatung diskutiert.

„Ich bin fest davon überzeugt, dass alle Verbraucher in der EU das Recht auf eine angemessene Beratung zu angemessenen Preisen haben.

Eine Beratung, die für ihre Bedürfnisse am besten geeignet ist, die ihnen die besten Erträge bringt und der sie vertrauen können. Und ich denke, Vertrauen ist der Schlüssel.“

**EU Kommissarin Mairead McGuinness,
24. Januar 2023**

Das klingt vielversprechend. Was wir mit dem Provisionsverbot erreichen wollen, ist, dass Fehlanreize in der Finanzberatung abgestellt werden. Berater sollen nur beraten und ausschließlich im Auftrag und im Interesse der Verbraucher:innen handeln. Verkäufer von Finanzprodukten gegen Provision dagegen sollen auch Verkäufer genannt werden. Ob die EU die Finanzberatung endlich so regeln wird, dass Verbraucher:innen sich darauf verlassen können, dass die Beratung sich ausschließlich an ihrem Bedarf ausrichtet, bleibt abzuwarten. Wir werden uns dafür stark machen.

Warum Provisionen ein strukturelles Problem darstellen

Verbraucher:innen wenden sich an einen Finanzberater, wenn sie aufgrund fehlender Informationen oder fehlender Zeit eine Anlageentscheidung nicht selbst treffen können oder wollen.

Sie erwarten als Ergebnis der Finanzberatung eine ihren Möglichkeiten und ihrem Bedarf entsprechende Empfehlung. Sie möchten wissen, mit welchen Anlageprodukten sie ihr Ziel, beispielsweise eine ihren Lebensstandard sichernde Altersvorsorge, am besten erreichen.

Wenn die Finanzberatenden bei Finanzinstituten wie z.B. Banken arbeiten, dann vertreten sie die Interessen ihres Arbeitgebers. Ihr Arbeitgeber will durch die Anlage Geld verdienen und motiviert die Finanzberaterinnen deshalb mit Provisionen, möglichst teure Anlageprodukte zu verkaufen. Dazu sind die Verkäufer auch bestens geschult.

Fortsetzung auf Seite 2



Cornelia Tausch, Vorstand der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V.

LIEBE LESERIN, LIEBER LESER,

in dieser Ausgabe unserer Verbraucherzeitung haben wir viele gute Nachrichten für Sie! Eine ganz besonders gute lesen sich gleich hier auf der Seite nebenan: Das EU-Parlament wird endlich über das Verbot einer Provision in der unabhängigen Finanzberatung diskutieren – ein Thema, das uns auch in unseren Beratungen seit vielen Jahren beschäftigt: Verbraucher:innen, die uns erzählen, wie ihnen Finanzberater und Versicherungsvertretern Produkte verkaufen, die nicht bedarfsgerecht, aber eben lukrativ für die Berater:innen sind. Wir sind der Meinung, dass Provisionen das Beratungsergebnis nicht beeinflussen dürfen. Beratung und Verkauf müssen per Gesetz voneinander getrennt werden.

Darüber hinaus haben wir für Sie ein Auge auf den Handel geworfen, in dem mit „biologisch abbaubar“ für Biomülltüten, Tragetaschen oder Kaffeekapseln geworben wird und rausgefunden, dass die meisten Produkte aber überhaupt nicht im Biomüll entsorgt werden können. Über unseren Marktcheck und unsere Forderung nach einem verlässlichen Kennzeichnungssystem lesen Sie auf Seite 4.

Auch interessant: Neuigkeiten aus unserer Rechtsabteilung. Auf Seite 6 informieren wir Sie über unsere aktuellen Rechtsverfahren und welche Rechte unsere Jurist:innen für Sie erstreiten konnten. Auch haben wir uns das neue Gesetz zu Ankündigungen von Preisermäßigungen in der Praxis mal näher angeschaut und festgestellt: Viele Anbieter, wie Aldi oder Lidl versuchen, der seit 28. Mai 2022 geltenden gesetzlichen Regelung ein Schnippchen zu schlagen – aber eben nicht unbemerkt. Wir halten die Augen offen für Ihre Rechte.

Viel Spaß beim Lesen und alles Gute wünscht Ihnen

Ihre Cornelia Tausch



© nenetus / Fotolia

Fortsetzung von Seite 1

Sie werden gezielt in Methoden der Verkaufspsychologie ausgebildet und wenden diese an. Anders die Interessenlage der Kunden, die eine bedarfsgerechte gute Geldanlage möchten, mit geringen Kosten und daher guten Renditeaussichten.

Finanzberater:innen haben in so einer Ausgangslage einen Informationsvorsprung, den Verbraucher:innen nicht aufholen können. Sie können deshalb nicht erkennen, ob die angebotene Anlagemöglichkeit wirklich die für sie bestmögliche Entscheidung ist.

Finanzberater empfehlen also, für ihre Kunden unerkennbar, gezielt solche Produkte, mit denen sie am meisten Geld verdienen.

Welchen Schaden Provisionen verursachen

Provisionen verhindern bedarfsgerechte Anlageentscheidungen. Aufgrund der Provisionen wählen Verkäufer Produkte nach der Höhe der Provision aus, nicht nach dem Bedarf der Ratsuchenden. Deshalb werden Verbraucher:innen heute zum Beispiel zur Altersvorsorge in erster Linie private Rentenversicherungen verkauft. Da wird die höchste Provision bezahlt, während ein simpler ETF Sparplan so günstig ist, dass kein Anreiz für die Vermittler:innen besteht, diesen zu empfehlen. ETFs sind aber nicht selten auch eine gute und bedarfsgerechte Wahl für Verbraucher:innen, gerade auch zur Altersvorsorge. Mehrfach haben wir Marktbeobachtungen veröffentlicht und Fälle aus unserer Verbraucherfinanzberatung ausgewertet. Demnach waren 95 Prozent der Anlagevorschläge von Finanzberater:innen, zu denen Verbraucher:innen unseren Rat eingeholt haben, nach unserer Auffassung nicht bedarfsgerecht. Bis vor Kurzem hatten Banken Verwarentgelte eingeführt. Wer diese nicht

bezahlen wollte, dem wurden teure Mischfonds verkauft. Dafür konnten die Banken über die Provision das Zehnfache dessen kassieren, was sie nach einem Jahr mit dem Negativzins kassiert hätten. Und was hatten die Verbraucher:innen davon? Sie zahlten satt Provisionen und blieben auf den Kursverlusten von 20 Prozent und mehr binnen eines Jahres sitzen.

Jungen Menschen werden Rentenversicherungen zur Altersvorsorge verkauft, bei denen das Geld in angeblich professionell verwaltete Fonds angelegt werden soll. Erst wenn wir die Verträge nachrechnen, wird das Ausmaß des Schadens deutlich. Selbst 20 Jahre nach Vertragsabschluss sind viele Verträge noch im Minus, vor allem wegen hoher Kosten, woraus auch die Provisionen bezahlt werden. Bei bedarfsgerechter Anlage hätten die Sparer:innen dagegen die Kapitalmarkterträge bei minimalen Kosten fast vollständig vereinnahmen können. Statt des Verlustgeschäfts stünden ordentliche Erträge zu Buche.

Schließlich werden wegen der Provisionen häufig neue Produkte verkauft, um mehrmals abzukassieren. Zu uns kommen Verbraucher:innen, denen ihr Vermittler schon zweimal geraten hat, den Riester Altersvorsorge Vertrag zu wechseln. Jedes Mal wurde neu Provision kassiert, jedes Mal war die Empfehlung nicht bedarfsgerecht.

Warum die provisionsbasierte Beratung gerade für Kleinanleger ein Problem ist

Das Argument, Kleinanleger könnten sich keine Beratung mehr leisten, wenn Provisionen verboten wären, ist ein Scheinargument. Denn das, was Kleinanlegern heute scheinbar kostenlos angeboten wird, hat mit einer Beratung nichts zu tun. Was angeboten wird, sind standardisierte Verkaufsgespräche: Verkauft wird nur was Provision bringt. Klein-

anleger bezahlen heute über versteckte Kosten und offene Provisionen ein Vielfaches dessen, was angesichts des überschaubaren Beratungsaufwands überhaupt notwendig wäre. Typischerweise bezahlen sie 2.000 Euro für den Abschluss einer Riester Rente. Für ein Verkaufsgespräch, das kaum länger als 30 Minuten dauert, den Smalltalk eingeschlossen. Der Schaden ist für Kleinanleger wegen der Intransparenz der Provisionen und der Beratungsqualität nur nicht so offensichtlich. Er überwiegt am Ende aber die Kosten für eine echte Beratung um ein Vielfaches! Das ist alles andere als sozial. Da Kleinanleger nur über begrenzte Mittel verfügen, um zu investieren, ist es besonders wichtig, dass sie vor Fehlberatung geschützt werden und von unabhängiger Beratung und kostengünstigen Produkten profitieren können. Wer nur 50 Euro übrig hat und sonst kein Vermögen, ist ohnehin besser beraten, erstmal Rücklagen und ein Polster aufzubauen statt das Geld gleich in einer 40jährigen Rentenversicherung zu binden, die wahrscheinlich vorzeitig doch wieder gekündigt werden muss, wie die Mehrzahl der Verträge.

Was die Verbraucherzentrale fordert

Provisionsverbot: Damit Provisionen das Beratungsergebnis nicht mehr bestimmen, muss gelten: wo Beratung draufsteht, darf keine Provision drin sein. Man muss also Beratung und Verkauf per Gesetz voneinander abgrenzen. Die Verkäufer in den Sparkassen, Volksbanken und Privatbanken müssten sich

also Verkäufer nennen. Finanzberater darf sich nur bezeichnen wer keine Provisionen oder sonst irgendwelche Zuwendungen von Produkthanbietern erhält.

Die Bezeichnung Finanzberatung ist gesetzlich so zu definieren, dass sich diese ausschließlich am Bedarf der Ratsuchenden ausrichtet. Die Definition ist produktübergreifend einheitlich festzulegen. Verbraucher:innen müssen sich darauf verlassen können, wenn sie schon Geld für Beratung bezahlen, dass Berater:innen ihre Interessen vertreten. Und nur ihre.

Außerdem ist Finanzberatung wirksam durch eine Aufsichtsbehörde wie die BaFin zu überwachen, auf Grundlage der Regeln, die für die unabhängige Finanzberatung gelten.

Und schließlich müssen Zulassungsvoraussetzungen sicherstellen, dass Finanzberater:innen die Qualifikation dafür besitzen, eine Beratung ausschließlich am Bedarf der ratsuchenden Verbraucher:innen auszurichten. Sie müssen den Bedarf der Ratsuchenden zutreffend ermitteln und die am Markt angebotenen Finanzprodukte verlässlich und richtig in Bezug auf die Bedarfe der Ratsuchenden bewerten können. ●

! UNSER PODCAST

Hören Sie sich auch unseren Podcast zum Thema Provisionsverbot an. Überall dort, wo es Podcast gibt und auf unserer Internetseite unter www.vz-bw.de/podcast



WAHLGEGEBENHEITEN ZWISCHEN GESETZLICHER UND PRIVATER KRANKENVERSICHERUNG

Die Absicherung gegen die finanziellen Folgen einer Krankheit ist von sehr hoher Bedeutung, können diese Folgen doch existenzruinierend sein. Auch soll niemand aus finanziellen Gründen seine Gesundheit aufs Spiel setzen müssen. Verbrauchergerecht ist es daher, dass eine gesetzliche Versicherungspflicht in Deutschland besteht. Jede Person muss krankenversichert sein.

In Deutschland gibt es grundsätzlich den Weg der gesetzlichen und den Weg der privaten Krankenversicherung, um die Versicherungspflicht zu erfüllen. Beide Wege führen in teils völlig unterschiedliche rechtliche Gegebenheiten, finanzielle Belastungen und gesundheitliche Wirkungen.

Zwar haben grundsätzlich alle Verbraucher:innen die Wahl zwischen dem Weg der gesetzlichen und dem Weg der privaten Krankenversicherung. In der Praxis hat jedoch nur ein relativ kleiner Kreis die tatsächliche Wahlmöglichkeit. Vor allem die Aspekte, ob man selbstständig arbeitet oder ob man viel verdient sind hier entscheidende Kriterien. Die überwiegende Anzahl der Verbraucher:innen hat diese Wahlmöglichkeit nicht: Sie werden in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert.

Verbraucher:innen, denen die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zu gering sind, können sich unter bestimmten Umständen zusätzlich in der privaten Krankenzusatzversicherung versichern. Da es hier eine Gesundheitsprüfung gibt, steht manchen gesundheitlich beeinträchtigten Menschen dieser Weg jedoch nicht offen. Auch ist anzumerken, dass diese Zusatzversicherung extra kostet.

Verbraucher:innen, die die Wahl haben, werden einerseits berücksichtigen, dass die finanzielle Belastung für die private Krankenversicherung teils sehr hoch sein kann: so zum Beispiel bei Familien mit vielen Kindern oder bei Selbstständigen, deren Geschäft sich im Laufe der Zeit nicht wie erhofft entwickelt hat. Andererseits wird berücksichtigt werden, dass in der privaten Krankenversicherung oft bessere Leistungen geboten werden. Je nach Lebenssituation und Tarifwahl kann es dann dazu kommen, dass die insgesamt, lebenslang bezahlten Beiträge in der privaten Krankenversicherung höher, gleich oder niedriger sind als die bei einer vergleichbaren Verbrauchersituation in der gesetzlichen Krankenversicherung bezahlten Beiträge. Festzustellen sind in der privaten Krankenversicherung insbesondere im Alter höhere Beitragssprünge, die eine bedeutende finanzielle Belastung darstellen können.

Für Verbraucher:innen mit der Wahlmöglichkeit zwischen privater und gesetzlicher Krankenversicherung ist es sehr empfehlenswert, in aller Ruhe zu entscheiden, welches Leistungsniveau der Krankheitsabsicherung sie sich wünschen und insbesondere, wie sie ihren weiteren Lebensweg prognostizieren. Dabei werden sie berücksichtigen, dass es häufig vorkommt, dass Lebenspläne durchkreuzt werden – in Bezug auf die Absicherung Krankheit kann das dann zu deutlich höheren Beiträgen führen als geplant.

Wer sich privat versichert ist gut beraten zu prüfen, welchen Absicherungsumfang die einzelnen privaten Versicherungstarife bieten und was davon bedarfsgerecht ist. Es ist vielfach sinnvoll, sich hier an Versicherungshonorarberater oder spezialisierte Versicherungsmakler zu wenden. Dies gilt ganz besonders



© stockfour / shutterstock

für Verbraucher:innen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, denn private Krankenversicherer müssen nicht jeden aufnehmen: Vorerkrankungen können zu nicht angebotenen Versicherungsschutz oder Beitragszuschlägen führen. Wie dies in welchen Fällen gehandhabt wird, das entscheiden die einzelnen privaten Krankenversicherer jeweils eigenständig. Diese Entscheidungen können von Versicherer zu Versicherer ganz unterschiedlich ausfallen.

Wer eine Absicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung ins Auge fassen muss oder möchte, für den gilt, wenn auch deutlich abgeschwächt, ebenfalls, dass sich die einzelnen Anbieter in Bezug auf die gebotenen Leistungen und den Beitrag unterscheiden, so dass eine bedarfsgerechte Auswahl sinnvoll ist. Positiv ist, dass die gesetzlichen Krankenversicherungen keine Gesundheitsprüfung vornehmen dürfen, also für jede und jeden eine Aufnahme ohne zusätzlichen Beiträge möglich ist. ●

! FALL AUS DER BERATUNGSPRAXIS: GESUNDHEITSGEFÄHRDENDE WERBEVERSPRECHEN

Im Internet wird für alles geworben – dadurch können Anbieter im besten Fall informieren, aber sie können mit ihrer „Werbung“ auch Schaden anrichten. In Bezug auf Angebote aus dem Gesundheitsbereich kann Werbung besonders vielfältige negative Auswirkungen haben – denn es sind nicht nur finanzielle Aspekte betroffen, es kann auch zu gesundheitsgefährdenden Folgen kommen.

So auch im Fall eines Verbrauchers, der sich im Bezug auf eine Anbieterwerbung an die Verbraucherzentrale wandte. Der Anbieter verbreitete auf seinen Internetseiten unhaltbare gesundheitsbezogene Behauptungen und schürte damit unberechtigtes Misstrauen gegen die Schulmedizin. In der Behandlung von Schilddrüsenproblemen, Pilz-, Bakterien- und Virenkrankheiten behauptete der Anbieter Erfolge durch die Gabe eines besonderen Stoffes, nämlich Chlordioxid. Der Anbieter beteuerte, dieser Stoff hätte positive gesundheitliche Eigenschaften und therapeutische Wirkungen. In Wirklichkeit ist Chlordioxid jedoch kein Medikament und nicht als Arzneimittel zugelassen und kann, je nach eingenommener Menge, Folgen wie Nierenversagen und Darmschädigungen hervorrufen. In entsprechender Mischung kann es sogar zur Explosion kommen.

Wir informierten den Verbraucher und nutzen die Möglichkeiten des Kollektivrechts. Um die gefährliche Werbung zu stoppen, wurde der Anbieter abgemahnt. Er gab daraufhin eine Unterlassungserklärung ab – das heißt, er sagte zu, in dieser Form nicht mehr tätig zu werden. Falls doch, droht ihm eine hohe Vertragsstrafe. ●



DIE BEDEUTUNG DER ARBEITSKRAFTABSICHERUNG

Vor jedem Abschluss von Versicherungsverträgen ist es sinnvoll, zu überlegen, welche Schicksalsschläge besonders hohe finanzielle Wirkungen auf einen selbst haben würden. Klug ist es, für diese Belastungen dann vorrangig Versicherungsschutz zu suchen und abzuschließen.

Der Verlust der Arbeitskraft hat enorme finanzielle Auswirkungen. Kann der Beruf gesundheitsbedingt lange oder gar für immer nicht mehr ausgeübt werden, dann versiegt das Einkommen und damit die wichtigste Finanzquelle für private Haushalte, um ihre Ausgaben bezahlen zu können. Ein Beispiel: Eine 37-jährige Verbraucherin verdient

40.000 Euro im Jahr. Sie plant in ihrem Beruf zu arbeiten bis sie 67 Jahre alt ist. Kann sie gesundheitsbedingt ihren Beruf nicht mehr ausüben, so reduziert sich ihr Einkommen um 30 Jahre (67-37 Jahre) mal 40.000 Euro, also 1,2 Millionen Euro. Ein gigantisches Lebensrisiko, das die Bedeutung der Versicherung dagegen deutlich macht.

Die passende Versicherung ist die private Berufsunfähigkeitsversicherung. Sie versichert das zukünftige Einkommen für den Fall, dass der Beruf aus Gründen von Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfall nicht mehr ausgeübt werden kann. Eine entsprechende Absicherung im Bereich der gesetzlichen

Rentenversicherung gibt es leider nicht, die dort angebotene Erwerbsminderungsrente hat eher den Charakter einer Alibiabsicherung: sie bezahlt in vielen Fällen nichts – und wenn, dann nur wenig.

Der Verlust der Arbeitskraft droht nicht erst ab 50 Jahren oder 60 Jahren. Auch dass es mit zunehmendem Alter zu häufigeren Fällen des Verlustes der Arbeitskraft kommt, ist kein Grund, in jungen Jahren das Risiko außer Acht zu lassen. Im Gegenteil: Wer in fortgerücktem Alter seine Arbeitskraft nicht mehr für die Einkommengenerierung heranziehen kann, der hat oft schon Ersparnisse, gesetzliche Rentenansprüche und ähnliches, so

dass die finanzielle Wirkung eines Unglücksfalls nicht mehr ganz so hart ist. Anders bei jungen Leuten: Die haben sehr häufig noch keine Ersparnisse und noch einen langen Lebensweg vor sich.

Daher gibt es in Bezug auf die Absicherung der Arbeitskraft kein „zu früh“. Die private Berufsunfähigkeitsversicherung kann schon ab dem zehnten Lebensjahr abgeschlossen werden. Davor kann über die Kinderinvaliditätsversicherung sowohl die unfall- als auch – besonders wichtig – die krankheitsbedingte Invalidität des Kindes versichert werden. Und das schon ab den ersten Lebenswochen des Kindes. ●

EIN GESUNDES MASS AN MISSTRAUEN

Die Energiepreisminderungen treten zum 1. März 2023 in Kraft. Für Verbraucher:innen gibt es jetzt als Entlastung Geld vom Staat. Die Verbraucherzentrale gibt Tipps im Energiepreis-Dschungel.

Bis spätestens zum 1. März mussten bundesweit alle Versorger ihren Kunden ein Informationsschreiben zukommen lassen, in dem sie detailliert mitteilen müssen, wie hoch die Entlastung für Gas, Strom und Fernwärme ausfallen wird. So will es das Gesetz. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat sogar Musterschreiben für Versorger und Vermieter:innen veröffentlicht, um Hilfestellung zu leisten.

Verbraucher:innen haben uns schon Informationsschreiben von Versorgern zukommen lassen und wir sehen, so einfach wie es sich der Gesetzgeber gedacht hat, ist das Ganze nicht. Für Baden-Württemberg können wir sagen, dass bisher vor allem große Versorger informiert haben. Kleinere Versorger und vor allem die Sondernversorgungsunternehmen sind noch säumig und werden wohl erst im Laufe des März über die neuen Abschläge informieren. Auch die Verbände der Energieanbieter und Versorger haben schon angedeutet, dass viele ihrer Mitglieder den 1. März nicht halten können.

Informationsschreiben fehlerhaft

Eines ist sicher und das zeigen die Schreiben, die uns schon vorliegen: Die Informationsschreiben sind nicht einfach zu lesen, Angaben zum Vorjahresverbrauch sind fehlerhaft, die errechneten Abschläge sind zu hoch und nicht ordnungsgemäß berechnet. Verbraucher:innen benötigen tiefergehende Kenntnisse, um das „Rechenwerk“ der Versorger zu durchschauen.

Gesetzlicher Hintergrund

Kurz vor dem Ende des Jahres 2022 haben Bundestag und Bundesrat die Gesetzesinitiativen der Bundesregierung für die Energie- und Strompreisbremse in Gesetzesform gegossen. Die Preisbremsen beschränken sich auf den Arbeitspreis. Beim Grundpreis bleibt es bei der vertraglich vereinbarten Höhe.

Ab März 2023 greift die **Gaspreisbremse**, die rückwirkend zum 1. Januar 2023 gilt: Auf einen Basisverbrauch müssen Verbraucher:innen

maximal 12 Cent pro Kilowattstunde zahlen. Damit sind auch Steuern und alle sonstigen staatlich veranlassten Preisbestandteile abgedeckt.

Für **Fernwärmekund:innen** kommt ebenfalls ab März 2023, mit Rückwirkung ab Januar 2023, eine Wärmepreisbremse. Wie beim Gaspreis, gibt es hier einen garantierten Bruttopreis, der 9,5 Cent pro Kilowattstunde betragen wird.

Beim **Strom** kommt eine Strompreisbremse.

Ein Basisverbrauch auf den prognostizierten Jahresverbrauch bleibt dabei für private Haushalte günstiger. Der Basisverbrauch liegt bei allen drei Instrumenten im Regelfall bei 80 Prozent der aktuellen Jahresverbrauchsprognose aus dem Vorjahr, die die Netzbetreiber erstellen. Die restlichen 20 Prozent werden mit den jeweilig vereinbarten Marktpreisen abgerechnet (siehe Berechnungsbeispiel im Kasten).

Wie müssen Versorger informieren?

Die Versorger müssen als wichtigste Information den bisherigen und den ab dem 1. März 2023 geltenden Abschlag mitteilen. Darüber hinaus muss – um die Berechnung des Entlastungsbetrags nachvollziehen zu können – der prognostizierte Jahresverbrauch, das Entlastungskontingent (80 Prozent des prognostizierten Jahresverbrauchs), der individuelle Entlastungsbetrag und der aktuelle Arbeitspreis sowie der monatliche Grundpreis benannt werden.

Ein weiteres Augenmerk muss auf die Entlastung für Januar und Februar gelegt werden. Die Preisbremsen wirken ab dem 1. März aber rückwirkend auf den 1. Januar 2023. Das heißt, die Entlastungsbeträge für den Januar und den Februar müssen ab März eingepreist werden. Nach der Auffassung der Verbraucherzentrale sollten Versorger zwingend die beiden Entlastungsbeträge Januar und Februar im März 2023 gutschreiben, sodass im März eine deutliche Entlastung mit drei Abschlägen anfällt.

! BEISPIEL STROMPREISBREMSE

4-köpfige Familie in Eigenheim oder großer Wohnung (ca. 150 qm)
 Marktpreise seit 1. Januar 2023: 50 Cent pro Kilowattstunde (kWh) Arbeitspreis
 120 € im Jahr Grundpreis (10 €/Monat)
 Preisdeckel 40 Cent pro Kilowattstunde

	mit Strompreisbremse	ohne Strompreisbremse
Verbrauchskosten im Jahr bei 4.000 kWh	80% mit 40 ct/kWh 1.280 € 20% 50 ct/kWh 400 €	100% mit 50 ct/kWh 2.000 €
Zuzüglich Grundpreis 120 €	1.800 €	2.120 €

Gesamtkosten mit Strompreisbremse
 1.800 € 150,00 € monatl. Abschlag

Gesamtkosten ohne Strompreisbremse
 2.120 € 176,66 € monatl. Abschlag

Entlastung 320 €

Weitere Informationen zum Thema:
<https://www.vz-bw.de/node/76138>



Abschlags-Rechner:
<https://www.vz-bw.de/node/75669>

Ab April gilt dann der neue Abschlag mit der Preisbremse.

Bei Versorgern, die die Entlastung Januar und Februar auf die Jahresschlussrechnung verschieben, darf das nicht vergessen werden. Mit Erhalt der Schlussrechnung muss akribisch geprüft werden, damit diese Beträge nicht unterschlagen werden.

Die ersten Beschwerden zeigen, dass Verbraucher:innen gut beraten sind, die Informationsschreiben genau zu lesen und zu prüfen. Soweit die Jahresverbrauchsprognose zu niedrig angesetzt wurde oder die Abschläge nicht richtig berechnet sind, rät die Verbraucherzentrale dazu, sofort einen Widerspruch beim Versorger einzureichen. Bei Abschlägen weit im vierstelligen Bereich ist klar, dass das nicht gezahlt werden kann. Hier sollte sofort widersprochen und das SEPA-Mandat gekündigt werden, damit es zu keiner Abbuchung

kommt. Die weiteren Folgen sind schwerwiegend, da es dann zu einer Kontosperrung kommen kann.

Regelungen für Mieter:innen

Die bisherigen Erklärungen, gelten für Verbraucher:innen, die direkte Verträge mit ihrem Versorger haben. In Mietverhältnissen sind in der Regel die Vermieter:innen Kunden und Vertragspartner der Versorger. Folglich sehen Mieter:innen von der Entlastung zunächst nichts. Mieter:innen erhalten die Entlastungsbeträge erst mit der nächsten Betriebskostenabrechnung, die regelmäßig für das Jahr 2023 ein Dreivierteljahr später also in Herbst 2024 erstellt wird.

Mieter:innen müssen aber in zwei Fällen von ihren Vermieter:innen oder den Wohnungswirtschaften informiert und entlastet werden.

Hat der Vermieter im vergangenen Jahr oder für die vergangene Abrechnungsperiode die monatlichen Vorauszahlungen erhöht, müssen diese zwingend angepasst werden. Das gleiche gilt im Falle einer Neuvermietung, also einer neuen Vereinbarung über die Abschlagszahlungen im Jahr 2022. In diesen Fällen zahlen Mieter:innen höhere Beträge und sollen folglich eine sofortige Entlastung erhalten!

Der Rat der Verbraucherzentrale:

Die Regelung zu den Entlastungen im Strom-, Gas- und Energiebezug sind kompliziert und aufgrund vielfältiger Fallkonstellationen nicht immer einfach zu berechnen. Verbraucher:innen sollten die Angaben ihrer Versorger prüfen, den Online-Rechner der Verbraucherzentralen nutzen, oder sich durch die Verbraucherzentrale beraten lassen. Wer den Informationen und den Angaben der Versorger mit einem gesunden Maß an Misstrauen begegnet, hat bessere Chancen in den Genuss der von der Bundesregierung versprochenen Entlastungen zu kommen. ●



© Subtropicals / AdobeStock



NEUES AUS DER RECHTS-ABTEILUNG



Die **Primastrom GmbH** hat Verbraucher:innen am Telefon Mobilfunkanträge angeboten, ohne gleichzeitig umfassend über das Widerrufsrecht zu informieren und ohne ein Widerrufsformular auf einem dauerhaften Datenträger bereitzustellen. Das Musterwiderrufsformular aber ist Verbraucher:innen nach der gesetzlichen Regelung seitens des Anbieters zu übermitteln, sei es schriftlich oder in Textform, etwa als E-Mailanhang.

Die Anbieterin hatte weiter behauptet, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten würden, ohnen dass die Verbraucher:innen vor Abgabe der Vertragserklärung über diese informiert wurden und diese den Verbraucher:innen in Textform zur Verfügung gestellt wurden. Die Anbieterin hatte erst in der Auftragsbestätigung auf eine Seite im Internet hingewiesen, unter der die AGB angeblich abgerufen werden könnten. Diese Behauptung war unzutreffend.

Ergebnis: Die primastrom GmbH gab die angeforderte Unterlassungserklärung nicht ab. Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg hat deshalb am 08. März 2022 Klage vor dem Landgericht Berlin erhoben.

Das LG hat am 13. Dezember 2022 ein entsprechendes Versäumnisurteil unter dem Aktenzeichen 103 O 25/22 erlassen. ●

Die **SUD Service & Dienstleistungs AG** hatte Verbraucher:innen, die nach einem Kredit in einer konkreten Höhe anfragten, einen Vermittlervertrag zugesandt. Dieser war überschrieben mit dem Hinweis: „Finanzsanieung“. Es wurde der konkret angefragte Kreditbetrag genannt und darauf hingewiesen, dass die „persönliche Finanzsanieung ab sofort für Sie verfügbar“ sei. Dann wurden die Gebühren der Finanzierungsgesellschaft benannt. Verbraucher:innen schlossen diesen Vertrag ab, im guten Glauben, den gewünschten Kreditvertrag abzuschließen. Tatsächlich jedoch handelte es sich nur um ein reines Vermittlungsmodell.

Ergebnis: Der Oberlandesgericht Karlsruhe entschied am 08. Februar 2023, Az. 6 U 82/22, dass die konkrete Werbung mit einer sofort verfügbaren Finanzsanieung unzulässig ist, sofern nur ein Vertrag zur Vermittlung einer solchen Finanzierung geschlossen werden soll. ●

Die **Mönchshofer AG** hatte betagte Verbraucher:innen anrufen lassen. In einem der Telefonate, die der Verbraucherzentrale im Mitschnitt vorliegen, hatte die Anruferin die Seniorin massiv bedrängt und immer wieder dazu aufgefordert, dass die Seniorin einer Lieferung der Nahrungsergänzungsmittel zustimmen solle. Die Seniorin bestand darauf, dass sie allenfalls nur eine Probe geschickt haben wolle. Gleichwohl wurden der Verbraucherin fünf Packungen des Produktes mitsamt einer Rechnung übersandt. In dem Telefonat wurde darüber hinaus behauptet, dass sich das Nahrungsergänzungsmittel auch mit den anderen Medikamenten vertrage, die die Seniorin nehmen musste, ohne dass die Anruferin Kenntnis von den konkreten Medikamenten hatte. Nach den Verpackungsangaben ist das Nahrungsergänzungsmittel tatsächlich nicht verträglich mit gerinnungshemmenden Arzneimitteln.

Ergebnis: Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg hat das werbende Unternehmen abgemahnt und in der Folge Klage beim Landgericht Gera eingelegt. Die Aufforderung diese unbestellten Waren zu bezahlen ist unzulässig. Unzulässig ist auch die grob fahrlässige Behauptung, ein Produkt würde sich mit Medikamenten vertragen, obwohl gerade für gerinnungshemmende Medikamente, die von vielen Seniorinnen eingenommen werden, eine Kontraindikation besteht. ●

DIE TRICKS MIT DEN PREIS-REDUZIERUNGEN

Seit dem 28. Mai 2022 sind Anbieter verpflichtet, bei der Ankündigung von Preisermäßigungen, bei denen auf einen höheren oder bisherigen Preis Bezug genommen wird, auch den niedrigsten Preis der letzten 30 Tage für die beworbene Ware anzugeben. Wir haben in den letzten Monaten verstärkt Preiswerbungen beobachtet, mit denen Anbieter versuchen, dieser gesetzlichen Regelung ein Schnippchen zu schlagen – oder sie bis an die Grenzen der gesetzlichen Vorgaben auszureizen.

So wirbt der Discounter Aldi mit prozentualen Preisermäßigungen für Waren und „Preis Highlights“. Wobei mit der prozentualen Ermäßigung nicht auf den günstigsten Preis der letzten 30 Tage Bezug genommen wird und das beworbene „Preis Highlight“ – eine Ananas für 1,49 Euro – unter Angabe eines gestrichenen Preises von 1,69 Euro und gleichzeitiger Angabe des niedrigsten Verkaufspreises der letzten 30 Tage in Höhe von 1,39 Euro angeboten wird. Ob es sich tatsächlich um ein „Preis-Highlight“ handelt, oder doch eher um eine Täuschung der Verbraucher:innen, lassen wir aktuell gerichtlich klären.

Auch Lidl online wirbt für einen Heimtrainer und stellt den eigenen günstigen Preis einer „unverbindlichen Preisempfehlung“ des Herstellers (UVP) gegenüber, wobei die UVP rot durchgestrichen ist und mit dem Hinweis auf 53 Prozent Preisersparnis geworben wird. Da nicht auf einen eigenen bisher verlangten Preis Bezug genommen wird, muss der günstigste Preis der letzten 30 Tage, den der Anbieter selbst verlangt hat, nicht angegeben werden. Soweit so gut. Aber tatsächlich wird das beworbene Produkt zu einem weit günstigeren Preis unter der genannten Marke im Internet gehandelt. Die angebliche UVP wird nach Recherche von niemanden verlangt. Eine Preiswerbung unter Bezugnahme auf eine nicht existente „unverbindliche Preisempfehlung“ ist nach unserer Auffassung aber irreführend, da so den angesprochenen Verbraucher:innen eine Preisersparnis vorgestellt wird, die tatsächlich nicht gewährt wird. Auch hier haben wir rechtliche Schritte eingeleitet.

Eine weitere Klage gegen Lidl haben wir angestrengt, weil für ein Lebensmittel mit einem aktuellen Sonderpreis geworben wurde unter Gegenüberstellung eines gestrichenen Preises und der Ankündigung von 25 Prozent Preisreduzierung – obwohl der günstigste Preis der letzten 30 Tage, der tatsächlich in der Werbung auch angegeben worden ist, gleich dem nun prominent angekündigten Aktionspreis war. Nach unserer Meinung hätte



in diesem Falle eine hervorgehobene prozentuale Preisreduzierung von 25 Prozent, die sich gerade nicht auf den günstigsten Preis der letzten 30 Tage bezogen hat, nicht angekündigt werden dürfen.

Mit einer dritten Klage gegen den Discounter wollen wir klären, ob eine prozentuale Preisreduzierung, die sich nicht auf den günstigsten Preis der letzten 30 Tage, sondern auf den Preis einer wie auch immer gestalteten „Standardverpackung“ bezieht, eine zulässige oder doch eher unzulässige Variante eines Preisvergleiches ist.

Darüber hinaus haben wir festgestellt, dass Edeka testet, inwieweit die Regelung in der Preisangabenverordnung auf die eigene Werbung anzuwenden ist. Zum Beispiel wirbt Edeka für abgepackte Möhren mit dem Hinweis auf einen „Super-Knüller-Preis“ von 0,99 Euro pro 750g-Schale und einer Preisersparnis von 33 Prozent. Dieser Hinweis war allerdings mit einem Sternchen versehen. Dieses Sternchen wurde am Ende der Prospektseite erläutert und klärte darüber auf, dass der niedrigste Gesamtpreis der letzten 30 Tage bei den beworbenen Möhren bei 0,88 Euro gelegen habe. Uns erschließt sich nicht, inwieweit Verbraucher:innen hier 33 Prozent sparen sollen. Edeka selbst ist der Überzeugung, der gesetzlichen Vorgabe durch Nennung des günstigsten Preises der letzten 30 Tage Genüge getan zu haben.

Im Hinblick auf diese Verfahren und Beobachtungen empfehlen wir, Preiswerbungen kritisch zu betrachten und insbesondere bei der Ankündigung von prozentualen Preisreduzierungen auf den günstigsten Preis der letzten 30 Tage zu achten. ●



DIE „MACHT VON VERBRAUCHER:INNEN“ ALS GEGENSTAND DES UNTERRICHTS

Von „Macht der Verbraucher:innen“ zu sprechen mag angesichts des strukturellen Ungleichgewichts zwischen ihnen und Unternehmen eher weltfremd anmuten. Lässt sich dieses Ungleichgewicht doch nicht beseitigen und ist es daher genuine Aufgabe der Verbraucherpolitik, auf die Verwirklichung von Verbraucherinteressen in Staat und Gesellschaft – hauptsächlich im Bereich der Wirtschaft – hinzuwirken. Vor diesem Hintergrund lässt sich durchaus fragen: Welche Instrumente stellt denn die Verbraucherpolitik den Verbraucher:innen zur Verfügung, anhand derer sie am Markt ihre Anliegen selbstbestimmt umsetzen können? Bei genauerer Betrachtung zeigt sich dann, dass es schon einige gibt: Verbraucher:innen haben Rechte, ihnen stehen Institutionen zur Seite und sie können sich auch engagieren – mithin ein Instrumentenkasten anhand dessen sich durchaus die Verwirklichung des Interesses an tatsächlich selbstbestimmten Entscheidungen verfolgen lässt.

Schulische Verbraucherbildung steht dann vor der Aufgabe, diesen Instrumentenkasten den Schüler:innen zu vermitteln. In Baden-Württemberg ist mit der „Leitperspektive Verbraucherbildung“ ein Konzept der Verbrau-

cherbildung etabliert, um sich im Unterricht genau dieser Aufgabe anzunehmen. Genau hier setzen unsere Unterrichtsmaterialien an: Mit unserem Angebot unterstützen wir Lehrkräfte dabei, Schüler:innen die Kompetenz zu vermitteln, mit diesem Instrumentenkasten selbstbestimmt umzugehen und sich zudem für die Erweiterung des Instrumentenkastens zu engagieren.

Mit unserer Deutscheinheit „Idas Einkauf am Kiosk“ für die Klassenstufen 3/4 lassen sich schon beim ersten Einüben des anlassbezogenen Schreibens die Grundlagen für das Verfassen von Beschwerdebriefen vermitteln: Über Idas Geschichte, die eine Zeitschrift am Kiosk kauft, bei der die zugesagte Zugabe fehlt, werden Schüler:innen angeregt, sich in Idas Lage zu versetzen und vom Kioskverkäufer per Brief und Nachfrage Schadensbeseitigung – also eine Zeitschrift mit Zugabe – zu verlangen.

Über den individuellen Kompetenzaufbau hinaus stehen den Verbraucher:innen auch ganz unterschiedliche Verbraucherschutzinstitutionen zur Seite. Mit unserem Unterrichtsmaterial „Institutionen des Verbraucherschutzes“ (Klassenstufe 8) lernen die

Schüler:innen diese kennen, setzen sich mit deren Aufgaben auseinander und erlernen so, wann sie welche Institution zu ihrer Unterstützung heranziehen können. Mit unserem Unterrichtsmaterial „Verbraucherpolitik“ machen sich die Schüler:innen mit den Instrumenten der Verbraucherpolitik vertraut. In den beiden Materialien „Willenserklärung und Kaufverträge“ sowie „Verbraucherrechte“ befassen sie sich vertieft mit ihren Verbraucherrechten.

Anhand unseres Unterrichtsmaterials „Consumer Citizenship“ lernen die Schüler:innen dann in Klassenstufe 10 das Konzept der Consumer Citizenship“ kennen, sie erörtern das Konzept und üben sich darin, wie sie die politischen Rahmenbedingungen für ihre Anliegen als Verbraucherinnen und Verbraucher beeinflussen können.

In weiteren Unterrichtsmaterialien können sich Schüler:innen damit auseinandersetzen, inwiefern sie aufgrund von Marktgegebenheiten mit ihren Kaufentscheidungen an Grenzen der Einflussnahme stoßen. So lernen sie etwa in unserem Unterrichtsmaterial „Tierwohl erkaufen?“ das Konzept der Vertrauenseigenschaften und die essentielle Bedeutung verlässlicher Informationen für ethisch motivierte Kaufentscheidungen kennen. Auf diese Weise setzen sie sich zugleich kritisch mit der Zuschreibung von Verbrauchermacht auseinander.

Beim Einsatz unserer Unterrichtsmaterialien stehen wir interessierten Lehrkräften gerne mit Rat und Tat zur Seite! ●



Einen Überblick über unser gesamtes Angebot finden Sie unter:
www.vz-bw.de/bildung-bw

Das Projekt wird gefördert durch das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg.

FALSCHER LIEFERUNG DURCH AMAZON

Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg erreichen seit Monaten zahlreiche Beschwerden zu falschen Amazon-Lieferungen. Gerade bei Bestellungen von hochpreisigen Elektronikprodukten finden Betroffene anstelle des bestellten Artikels in ihrem Amazon-Paket ein billiges Produkt. So liegt anstelle eines Tablets dann ein Buch, oder anstatt des lang ersehnten Smartphones eine elektrische Kinderzahnbürste im Amazon-Paket.

Beschweren sich Betroffene bei Amazon und fordern eine Rückerstattung des Kaufpreises, so werden diese zunächst aufgefordert, das falsche Produkt zurückzuschicken. Entgegen der ersten Ankündigung erstattet Amazon dann jedoch kein Geld, da das „bestellte Produkt“ nicht zurückgeschickt wurde.

Mitte Februar hat nun die Polizei Reutlingen mehrere Beschäftigte eines Logistikunternehmens in Baden-Württemberg verhaftet. Diese hatten die hochpreisigen Produkte aus den Paketen entnommen und wertlose Waren in die Pakete gelegt, die sie dann auslieferten.

Wie bundesweite Beschwerdezahlen bei den Verbraucherzentralen zeigen, ist diese Betrugsmasche jedoch kein Einzelfall und es sind zahlreiche Betroffene zu beklagen.

Für diese beginnt dann meist ein leidvoller Schriftverkehr mit dem Versandhändler. Amazon stellt sich auf den Standpunkt, dass eine Erstattung nur für das „bestellte Produkt“ erfolgen wird – obwohl falsch geliefert wurde. Betroffene haben aber nur ein falsches Produkt erhalten und sind damit (scheinbar) machtlos dem Versandriesen ausgeliefert.

Juristisch gesehen hat Amazon jedoch den Vertrag nicht erfüllt – denn das bestellte Produkt wurde nicht geliefert. Da die Paketdienste durch Amazon beauftragt wurden, fällt ein betrügerisches Handeln der Zusteller auch in den Verantwortungsbereich von Amazon.

Zwar zeigen die zahlreichen Beschwerden bei den Verbraucherzentralen, dass ein strukturelles Problem beim Versandriesen vorliegen muss, jedoch steht zunächst Aussage gegen Aussage und Betroffene sitzen meist am kürzeren Hebel.

Was tun beim Falschliefereung?

Damit Falschliefereungen gegenüber Amazon besser nachgewiesen werden können, sollte das Paket beim Erhalt direkt auf Manipulationen untersucht werden. Handelt es sich um ein Originalpaket von Amazon und ist die Verpackung intakt? Auch wenn das Gewicht augenscheinlich nicht stimmt oder aber das Paket Spuren einer möglichen Manipulation aufweist, sollte direkt beim Zusteller reklamiert werden. Auch sollte man das Öffnen der Pakete filmen, um so nachweisen zu können, dass die enthaltene Ware nicht selbst vertauscht wurde.

WHATSAPP: TRICKBETRUG BEI SOCIAL MEDIA

„Hallo Mama, das ist meine neue Nummer – kannst Du gleich abspeichern!“ Massenhweise werden seit Anfang 2022 solche Nachrichten bei WhatsApp verschickt. Speichern Betroffene die vermeintlich neue Nummer des eigenen Kindes ab, kommt es zeitnah zu einem kurzen Nachrichtenverkehr und letztlich einer weiteren Nachricht, in der die vermeintliche Tochter oder der vermeintliche Sohn einen Unglücksfall schildert und um Geld bittet.

Oft wird der Nummernwechsel gleich zu Beginn des Nachrichtenverkehrs erklärt: angeblich ist das alte Smartphone gestohlen worden oder in die Badewanne gefallen und daher eine neue Nummer vergeben worden. Schon nach kurzer Zeit bitten die Betrüger um Hilfe, da wegen des defekten Smartphones der Zugang zum Onlinebanking nicht

Ist in dem Paket nun eine falsche Ware, so sollte die Falschliefereung umgehend Amazon gemeldet werden. Das gemachte Video sollte alle Zweifel bei Amazon beseitigen. Fragen Sie auch direkt nach dem weiteren Vorgehen hinsichtlich des falsch gelieferten Produktes. Fordern Sie auch die Zusage von Amazon ein, dass der Betrag erstattet wird. Im Zweifel können Sie die Falschliefereung aus Beweisgründen zurückbehalten.

Daneben sollten Sie auf jeden Fall auch Strafanzeige bei der Polizei stellen. Dies geht bequem online über www.online-strafanzeige.de.

Erstattet Amazon nicht oder droht sogar mit einer Sperre des Kundenkontos, so sollten Sie sich weiteren rechtlichen Rat einholen. Aufgrund der zahlreichen Beschwerden und Medienberichte über verweigerte

Rückerstattungen haben die Verbraucherzentralen auch direkt Kontakt zu Amazon aufgenommen. Hier hat man Hilfe zugesagt.

Doch das ist nach unserer Ansicht ungenügend. Anbieter haben die gesetzliche Pflicht, Verträge einzuhalten und zu erfüllen. Können sie das nicht, so ist das gezahlte Geld zurückzuerstatten. Obwohl das Problem seit Monaten bei Amazon bekannt ist, wurde an den bestehenden Versandstrukturen offenbar nichts verändert. Anstatt sich direkt um die Anliegen von Betroffenen zu kümmern und umgehend zu erstatten oder die bestellte Ware zu liefern, werden viele Betroffene auf den allgemeinen Rechtsweg verwiesen.

Betroffene von Falschliefereungen durch Amazon können sich an die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg wenden. ●

funktionieren würde. Der Bitte, ob man das Geld schnell auslegen und an eine bestimmte Adresse überweisen könnte, kommen viele Betroffene nach – schließlich möchte man seinen Kindern helfen.

Die geforderten Beträge sind meist im niedrigen vierstelligen Bereich, so dass viele Betroffene zunächst keinen Verdacht schöpfen.

Wer eine SMS oder Nachricht bei Social Media von angeblichen Verwandten mit der angeblich neuen Nummer erhält, sollte vorsichtig sein. Auf keinen Fall sollten Betroffene sich durch die Nachrichten unter Druck setzen lassen. Besser ist es, selbst die Initiative zu ergreifen und sich über die „alte“, bekannte Nummer direkt bei Kindern oder Verwandten zu melden, um zu fragen, ob diese wirklich

eine neue Nummer haben. Meist fliegt der Betrugsversuch hier schon auf!

Strafanzeige bei der Polizei können Betroffene bequem online unter www.online-strafanzeige.de stellen. Wer bei der Polizei Anzeige erstattet, sollte den Chatverlauf mit den Betrügern nicht löschen, sondern diesen der Polizei zur Verfügung stellen.

Vorsorglich ist eine Sperre der entsprechenden Nummer am eigenen Telefon sinnvoll, um nicht weiter belästigt zu werden. Auch können Sie solche betrügerischen Nummern der Bundesnetzagentur melden, die diese dann abschalten kann. ●

INFO- UND TERMINELEFON

Wir beraten Sie gerne persönlich. Vereinbaren Sie Ihren individuellen Termin in einer unserer Beratungsstellen. Montag bis Donnerstag 10–18 Uhr Freitag 10–14 Uhr

(0711) 66 91 10

HOMEPAGE

www.vz-bw.de

TERMINE ONLINE VEREINBAREN

Sie haben Ärger mit Ihrem Mobilfunkanbieter? Ihre Bank kündigt einen Vertrag aus heiterem Himmel? Die Handwerkerrechnung ist deutlich teurer als das Angebot? Sie können Ihren Beratungstermin bei uns auch bequem online vereinbaren:

www.vz-bw.de/termin-online-vereinbaren

BERATUNGSTELEFON

Ihr schneller und unkomplizierter Weg zu uns: Unsere Expertinnen und Experten beraten Sie auch gerne telefonisch.

Montag bis Freitag 9 – 12 Uhr | Mittwoch 15 – 18 Uhr

Telekommunikation, Internet, Verbraucherrecht	0 900 1 77 444 1
Lebensmittel, Ernährung, Kosmetik, Hygiene	0 900 1 77 444 2
Versicherungen	0 900 1 77 444 3
Bauen, Wohnen, Energie	0 900 1 77 444 5
Altersvorsorge, Banken, Kredite	0 900 1 77 444 8

Mittwoch 15 – 18 Uhr | Donnerstag 9 – 12 Uhr

Gesundheitsdienstleistungen	0 900 1 77 444 7
------------------------------------	------------------

(Festnetzpreis 1,86 Euro/Min., Mobilfunkpreis abweichend. Infos zum Datenschutz: www.vz-bw.de/datenschutz-hinweise)

UNSERE LEISTUNGEN – UNSERE PREISE

Stand März 2023.

Preis- und Angebotsänderungen möglich, aktuelle Preise entnehmen Sie bitte unserer Internetseite unter <https://www.vz-bw.de/beratungsangebote/preise>

Beratung, telefonisch		€
Festnetzpreis pro Minute		1,86
Mobilfunkpreis abweichend		
Telekommunikation, Internet, Verbraucherrecht		
Fach- und Rechtsberatung	schriftlich oder persönlich (bis zu 20 Minuten)	*22,00
Lebensmittel und Ernährung, Kosmetik, Hygiene		
Fach- und Rechtsberatung	schriftlich oder persönlich (bis zu 20 Minuten)	*22,00
Versicherungen		
Rechtsberatung	schriftlich oder persönlich (bis zu 30 Minuten)	*33,00
Fachberatung je Versicherungssparte	persönlich (bis zu 30 Minuten)	*33,00
Berufsunfähigkeits-, Pflege- oder Wohngebäudeversicherung	persönlich (bis zu 60 Minuten)	*60,00
Prioritäten- und Budgetberatung	persönlich (1,5 bis 2 Stunden)	*90,00 bis *120,00
Gesundheitsdienstleistungen		
Fach- und Rechtsberatung	schriftlich oder persönlich (bis zu 20 Minuten)	*22,00
Altersvorsorge, Banken, Kredite		
Fach- und Rechtsberatung	schriftlich oder persönlich (bis zu 30 Minuten)	*33,00
Private Altersvorsorge/Geldanlage	persönlich (bis zu 2 Stunden)	160,00
	inklusive Prüfung bestehender Verträge	
Immobilienfinanzierung	persönlich (bis zu 2 Stunden)	160,00
Vorfälligkeitsentschädigung	schriftlich (je Vertrag)	70,00
Zinsnachberechnung von Sparverträgen	schriftlich (je Vertrag)	70,00
Bauen, Wohnen, Energie		
Fach- und Rechtsberatung	schriftlich oder persönlich (bis zu 20 Minuten)	*22,00
Mieterberatung***	mietrechtliche Erstberatung, persönlich	*22,00
Bauangebotsprüfung	Spezialberatung, persönlich	
	– Baubeschreibung und Bauvertrag	370,00
	– (weitere) Baubeschreibung ohne Bauvertrag	180,00
Energieprojekt		
Energieberatung	schriftlich, telefonisch, persönlich	**kostenlos
	Beratung zu Hause	bis zu 30€ Eigenanteil

* Standardberatung: Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir Ihnen für besonders zeitaufwändige Beratungen einen abweichenden Honorierungsvorschlag unterbreiten müssen. Wir berechnen je weitere angefangene 10 Minuten 11,00 € zusätzlich.

** gefördert durch Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

*** in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Mieterbund

BERATUNGSSTELLEN

- Freiburg** | Kaiser-Joseph-Straße 271 | 79098 Freiburg | Di 10–13 Uhr | Do 15–18 Uhr
- Friedrichshafen** | Riedleparkstraße 1 | 88045 Friedrichshafen | Mo 14–17 Uhr | Mi 10–13 Uhr
- Heidelberg** | Poststraße 4 | 69115 Heidelberg | Di 9–12 Uhr | Do 14–17 Uhr
- Heidenheim** | Hintere Gasse 60 | 89522 Heidenheim | Mi 9–12 Uhr | Do 14–17 Uhr
- Karlsruhe** | Kaiserstraße 167 | 76133 Karlsruhe | Mo 14–18 Uhr | Mi 10–14 Uhr
- Mannheim** | N 4, 13–14 | 68161 Mannheim | Di 14–16 Uhr | Mi 13–17 Uhr
- Mannheim Quartiersbüro** | Mittelstraße 18 | 68169 Mannheim | Di 15–18 Uhr | Do 10–12 Uhr
- Neckarsulm** | Schindlerstraße 9 | 74172 Neckarsulm | Di 10–14 Uhr | Mi 13–17 Uhr
- Reutlingen** | Kanzleistraße 20 | 72764 Reutlingen | Di 10–14 Uhr | Do 13–17 Uhr
- Schwäbisch Hall** | Steinerne Steg 5 | 74523 Schwäbisch Hall | Di 9–12 Uhr | Do 13–16 Uhr
- Stuttgart** | Paulinenstraße 47 | 70178 Stuttgart
Mo + Fr 10–14 Uhr | Di + Do 10–17 Uhr | Mi 10–17 Uhr
- Ulm** | Frauengraben 2 | 89073 Ulm | Di + Do 13–17 Uhr
- Villingen-Schwenningen** | Winkelstraße 7 (Haus D) | 78056 Villingen-Schwenningen
Di 10–14 Uhr | Do 13–17 Uhr
- Waldshut-Tiengen** | Poststr. 2 | Parkhaus Kornhaus | 79761 Waldshut-Tiengen | Di 15–17 Uhr | Do 10–12 Uhr



Wir beraten Sie gerne.

Terminvereinbarung unter 0711 66 91 10
Mo bis Do 10–18 Uhr, Fr 10–14 Uhr

Bundeshotline (kostenfrei) unter 0800 – 809 802 400
Mo bis Do 8-18 Uhr, Fr 8-16 Uhr
www.verbraucherzentrale-energieberatung.de

verbraucherzentrale
Baden-Württemberg

Impressum

Herausgeber: Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. | Paulinenstraße 47 | 70178 Stuttgart | Telefon (07 11) 66 91-10
Fax (07 11) 66 91 50 | E-Mail info@vz-bw.de | Internet www.vz-bw.de | **V.i.S.d.P.:** Cornelia Tausch, Vorstand

Redaktion: Niklaas Haskamp, Elena Wolf | **Gestaltung, Herstellung, DTP:** Bernhard Bausch | **Druck:** Senner Druckhaus GmbH, 72622 Nürtingen

Die in der Verbraucherzeitung veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt | Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit Zustimmung des Herausgebers

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Gewähr übernommen | Preis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten.

Gefördert durch das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg.

RATGEBER | VERANSTALTUNGEN

KOSTENLOSE ONLINE-SEMINARE

Anmeldung zu diesen Veranstaltungen online auf www.vz-bw.de/onlineseminare-bw

... Versicherung, Pflege, Gesundheit



- 18. April 18 Uhr | **Versicherungen für junge Leute und Berufsanfänger**
- 18. April 19 Uhr | **Seniorenversicherungen (in Kooperation mit der Volkshochschule Bad Urach-Münsingen)**
- 25. April 18 Uhr | **Risiken erkennen und bezahlbar versichern**
- 16. Mai 18 Uhr | **Berufsunfähigkeitsversicherung**
- 6. Juni 18 Uhr | **Richtig versichert**
- 20. Juni 18 Uhr | **Risiken erkennen und bezahlbar versichern (in Kooperation mit der Volkshochschule Freiburg)**
- 12. Juli 18 Uhr | **Richtig versichert (in Kooperation mit der Volkshochschule Landkreis Rastatt)**

... Telekommunikation, Internet, Verbraucherrecht



- 4. April 18 Uhr | **Digitaler Nachlass**
- 4. April 18 Uhr | **Smart Home: Neue digitale Anwendungen im Wohnbereich (in Kooperation mit der Volkshochschule Freiburg)**
- 5. April 18 Uhr | **Smart Home: Neue digitale Anwendung im Wohnbereich (in Kooperation mit der Mannheimer Abendakademie und Volkshochschule)**
- 18. April 18 Uhr | **Online Erben: Digitaler Nachlass (in Kooperation mit der Volkshochschule Hechingen)**
- 25. April 18 Uhr | **Richtig den Anbieter für Internet, Festnetz oder Mobilfunk wechseln (in Kooperation mit der Volkshochschule Heilbronn)**
- 3. Mai 18 Uhr | **Mobile Payment: Sicher mobil bezahlen (in Kooperation mit der Schwäbisch Gmünder Volkshochschule)**
- 9. Mai 18 Uhr | **Sicher im Internet**
- 16. Mai 18 Uhr | **Sicher im Internet (in Kooperation mit der Volkshochschule Freiburg)**
- 20. Juni 18 Uhr | **Mobile und Online Payment**
- 21. Juni 18 Uhr | **Sicher im Internet (in Kooperation mit der Volkshochschule Bad Urach-Münsingen)**
- 28. Juni 18 Uhr | **Vergleichsportale im Internet (in Kooperation mit der Volkshochschule Bad Urach-Münsingen)**
- 11. Juli 18 Uhr | **Mobile Payment: Sicher mobil bezahlen (in Kooperation mit der Volkshochschule Freiburg)**

... Altersvorsorge, Banken, Kredite



- 4. April 18 Uhr | **Geldanlage mit ETFs (in Kooperation mit der Volkshochschule Landkreis Rastatt)**
- 18. April 18 Uhr | **Altersvorsorge bei Niedrigzinsen (in Kooperation mit der Volkshochschule Freiburg)**
- 26. April 18 Uhr | **Sparen für den Nachwuchs (in Kooperation mit der Volkshochschule Hechingen)**
- 9. Mai 18 Uhr | **Geldanlage mit ETFs (in Kooperation mit der Volkshochschule Filderstadt)**
- 11. Mai 18 Uhr | **Greenwashing bei Geldanlagen (in Kooperation mit der Volkshochschule Rastatt)**
- 16. Mai 18 Uhr | **Altersvorsorge bei Niedrigzinsen (in Kooperation mit dem Haus der Familie Heilbronn)**
- 23. Mai 18 Uhr | **Geldanlage mit ETFs (in Kooperation mit der Volkshochschule Freiburg)**
- 25. Mai 18 Uhr | **Greenwashing bei Geldanlagen**
- 15. Juni 18 Uhr | **Altersvorsorge bei Niedrigzinsen (in Kooperation mit der Volkshochschule Unterland)**
- 27. Juni 18 Uhr | **Immobilienfinanzierung: Risiko Eigenheim? Wie viel kann ich mir leisten? (in Kooperation mit der Volkshochschule Freiburg)**
- 29. Juni 18 Uhr | **Geldanlage mit ETFs (in Kooperation mit der Volkshochschule Freiburg)**
- 11. Juli 18 Uhr | **Junge Leute und Geld: Finanzprodukte für Berufstarter (in Kooperation mit der Mannheimer Abendakademie und Volkshochschule)**

verbraucherzentrale

Baden-Württemberg

... Lebensmittel und Ernährung



- 10. Mai 18 Uhr | **Verschwendung von Lebensmittel**
- 21. Juni 18 Uhr | **Insekten essen!? Speiseinsekten als neuartige Lebensmittel**

... Bauen, Wohnen, Energie



- 3. April 10 Uhr | **Heizungsoptimierung**
- 18. April 18 Uhr | **Elektroautos – Strombezug, Ladesäulen und Preise (in Kooperation mit der Mannheimer Abendakademie und Volkshochschule)**
- 19. April 18 Uhr | **Wie gelingt der Heizungstausch?**
- 24. April 18 Uhr | **Workshop zum Thema „Stecker-PV“**
- 25. April 18 Uhr | **Shared Mobility (in Kooperation mit der Volkshochschule Heilbronn)**
- 27. April 18 Uhr | **Strom- und Gasrechnung – (k)ein Buch mit sieben Siegeln (in Kooperation mit der Volkshochschule Filderstadt)**
- 4. Mai 18 Uhr | **Nachtspeicheröfen sanieren – Erfahrungsbericht und Tipps eines Eigentümers**
- 4. Mai 18 Uhr | **Elektroautos – Strombezug, Ladesäulen und Preise (in Kooperation mit der Volkshochschule Freiburg)**
- 9. Mai 18 Uhr | **Energieanbieterwechsel einfach gemacht (in Kooperation mit der Volkshochschule Freiburg)**
- 17. Mai 18 Uhr | **Strom- und Gasrechnung – (k)ein Buch mit sieben Siegeln (in Kooperation mit der Volkshochschule Freiburg)**
- 31. Mai 18 Uhr | **Photovoltaik – Mit Sonne rechnen!**



Aktuelle Veranstaltungstermine finden Sie auf unserer Internetseite: www.vz-bw.de/veranstaltungen



Buch | 232 Seiten | 16,5 x 22,0 cm | Klappenbroschur | 3. Auflage 2022 | **Buch 19,90 €** | Bestell-Nr. BW52-03

E-Book 15,99 € | Bestell-Nr. EB92-03 | 3. Auflage 2022

RATGEBER HEIZUNG Wärme und Warmwasser für mein Haus

- Gesetzliche Rahmenbedingungen für Neubauten und Bestandsgebäude.
- Die verschiedenen Haustechniken mit ihren Vor- und Nachteilen: vom Brennwärtekessel über die Solaranlage bis zur Wärmepumpe.
- Staatliche Förderung nutzen: Die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) unterstützt die klimafreundliche Sanierung der Heizungstechnik.

Welche Heizung ist die richtige?

Wenn Sie einen Neubau planen oder Ihr bestehendes Gebäude sanieren wollen, spielt die richtige Haustechnik eine wichtige Rolle. Denn mit ihr entscheiden Sie, wie effizient Ihr Energieverbrauch ist, wie hoch Ihre Energiekosten sein werden und wie umweltfreundlich Sie Wärme und Warmwasser erzeugen.

Zahlreiche innovative Techniken stehen zur Verfügung – klug kombiniert und (aktuell nur bei der Heizungssanierung) mit Fördermitteln unterstützt, sind viele dieser Techniken eine lohnende Investition.

! UNSER PODCAST

Hören Sie doch mal rein: Wir reden über spannende Verbrauchertemen – durchleuchtet von unseren Expertinnen und Experten. Sie finden unseren Podcast auf www.vz-bw.de/podcast sowie auf allen gängigen Podcast-Plattformen.



DAS VORSORGE-HANDBUCH
Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Testament

Vorsorge treffen

Legen Sie frühzeitig Ihre persönlichen Wünsche und Vorstellungen fest – für eine medizinische Versorgung und für alle rechtlichen und finanziellen Angelegenheiten. So schaffen Sie Sicherheit und Klarheit für sich und Ihre Angehörigen. Mit den passenden Vollmachten und Verfügungen in diesem Ratgeber gelingt das zuverlässig und ohne großen Aufwand.

- Gute Orientierung durch eine einfache, klare Struktur
- Präzise Schritt-für-Schritt-Anleitungen zeigen, wie es geht
- Teil 1 bietet kurze Erläuterungen und Entscheidungshilfen zu jedem Dokument
- Teil 2 liefert viele praktische Textbausteine, Musterbeispiele und Formulare zum Ankreuzen und Ausfüllen
- Plus: Die Muster-Vollmacht für den digitalen Nachlass
- Alle Formulare zum Heraustrennen und Abheften
- Rechtssichere Formulierungen auf dem neuesten Stand der Rechtsprechung

Die wichtigsten Vollmachten und Verfügungen, die jeder haben sollte

In einem praktischen Ratgeber: Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Sorgerechtsverfügung. Kurze Erklärtexte erläutern, wie die Dokumente zu erstellen sind; der Praxisteil enthält alle notwendigen Vorlagen. Außerdem: In fünf Schritten zum Testament. Das Wichtigste zum Erbrecht und wie Sie ein Testament oder einen Erbvertrag aufsetzen - mit Mustertestamenten.



Buch | 200 Seiten | DIN A4 | Broschur perforiert
 7. Auflage 2022
Buch 14,90 € | Bestell-Nr. FR69-07



144 Seiten | 16,5 x 22,0 cm | Klappenbroschur |
 1. Auflage 2021 | **Buch 16,90 €** | Bestell-Nr. FR77-01 | **E-Book 12,99 €** | Bestell-Nr. EB114-01

EINFACH NACHHALTIG

Umweltbewusst einkaufen, haushalten und leben

- Möhren aus Israel oder konventionell angebaute aus der Region kaufen?
- Ist Bio-Palmöl umweltfreundlich?
- Wie vermeide ich Mikroplastik?
- Müllvermeidung: Welche Alternativen gibt es zu Plastikstrohhalm, Alufolie, Frischhaltefolie, Backpapier?
- Wann soll ich alte Waschmaschinen und Kühlschränke ersetzen und wie spare ich heute sinnvoll Energie?
- Kurze Entscheidungshilfen und verständliche Erläuterungen und Expertentipps für einen umweltbewussten Alltag

Weil jede Entscheidung zählt

Wer im eigenen Haushalt lebt, trifft ständig Entscheidungen, die Auswirkung auf unsere Umwelt haben – wie diese umweltfreundlich aussehen, zeigt dieser Ratgeber.



EINFACH MACHEN: GELDANLAGE
Nachhaltig und erfolgreich

- Geldanlage: Einfach machen – von Aktien bis Zertifikate
- Schritt für Schritt zum Sparziel
- Wiki-Money – Geldanlage verständlich erklärt
- Nachhaltig anlegen für saubere Renditen
- Online-Trading, Robo-Advisor, Crowdfunding
- Bei der Altersvorsorge nicht alt aussehen

Du willst Deine finanzielle Zukunft selbst in die Hand nehmen – gut so! Doch wer sein Geld vermehren will, muss verstehen, was Banken und Sparkassen anbieten. Oder wissen, was an der Börse passiert oder bei welchen tollkühnen Strategien Totalverlust droht. Schritt für Schritt zeigt dieser Ratgeber, wie Geldanlage einfach gemacht wird. Ob mit der kleinen Sparrate vom Azubilohn, dem runden Sümmchen aus Omas Sparvertrag oder gar einer dicken Erbschaft.

Geldanlage? Selbst in die Hand nehmen!
 Bei allen Sparzielen und Anlagewünschen lotst das Buch junge Erwachsene zur passenden Strategie. Von Tagesgeld und Sparbuch über ETFs bis hin zu Bitcoins und Gold. Wie nachhaltige Geldanlage geht und ob in „grünen“ Anlageformen immer weiße Westen stecken – auch hierzu gibt's nachvollziehbare Einordnungen. Kapitel zu Versicherungen, Altersvorsorge und Bausparen ergänzen den Leitfaden, wenn 18- bis 30-Jährige mit der Geldanlage Ernst machen wollen. QR-Codes führen zu Hintergrundwissen, praktischen Renditerechnern und Prognosetools.

Der Titel erscheint im März 2023.
 1. Auflage 2022 | ca. 200 Seiten |
 16,5 x 22,0 cm | Klappenbroschur

Bestellkarte

Bitte in Druckschrift ausfüllen! – Anschrift nicht vergessen

Bestell-Nr.	Anz.	Broschüren-Titel	Stückpreis	Gesamt €
Gesamtbetrag				

Bestellwert bis 19,99 € ab 20,00 €
Porto- und Versandkosten Inland: 2,50 € versandkostenfrei

So können Sie bestellen:

- ➔ Per Telefon (02 11) 38 09-555
- ➔ E-Mail broschueren@vz-bw.de
- ➔ Internet www.vz-bw.de/ratgeber
- ➔ Per Post
 Versandservice der Verbraucherzentralen
 Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf

Name: _____
 Vorname: _____
 Straße, Hausnummer: _____
 Postleitzahl, Ort: _____

Datum _____ Unterschrift _____



240 Seiten | 16,5 x 22,0 cm | Klappenbroschur
1. Auflage 2019 | **Buch 19,90 €** |
Bestell-Nr. ET43-01 |
E-Book 15,99 € | Bestell-Nr. EB108-01
PDF (7.15 MB)

WIE ERNÄHRE ICH MICH BEI DIABETES?
Was nützt, was nicht – praktische Hilfen für den Alltag

- Wissenschaftlich fundiert: alle aktuellen Erkenntnisse aus der Ernährungstherapie bei Typ-2-Diabetes
- Hoher Praxisanteil: Die Autorin berät als Diätassistentin
- und Diabetesberaterin DDG seit über 30 Jahren Patienten
- Theorie und Praxis: Der Ratgeber erläutert, wie eine ausgewogene Ernährung bei Diabetes aussieht.
- Über 60 Rezepte liefern Ideen für Frühstück, Mittag-, Abendessen, Desserts, Feste und für Zwischenmahlzeiten

Gesund essen: Diabetes Typ-2

... lässt sich durch Veränderungen der Ess- und Lebensgewohnheiten positiv beeinflussen. Wenn Betroffene eine gesunde Ernährungs- und Lebensweise entwickeln, verbessern sie die Lebensqualität, können festgelegte Blutzuckerzielwerte erreichen, das Gewicht halten und Folgeerkrankungen vorbeugen.

FAMILIENKÜCHE

Ganz entspannt: Planen, einkaufen, kochen

ca. 200 Seiten | 16,5 x 22,0 cm | Klappenbroschur | 1. Auflage 2022 |
Buch 19,90 € | Bestell-Nr. ET45-01 | **E-Book 15,99 €** | Bestell-Nr. EB126-01

Alle Eltern wollen das Beste für ihre Kinder, doch oft ist es im Alltag gar nicht so einfach, allen Wünschen und Bedürfnissen gerecht zu werden. Warum gesunde Ernährung nicht teuer und zeitaufwendig sein muss, erläutert dieser Ratgeber. Neben dem „Was koche ich?“ steht das „Wie“ im Vordergrund: Wie kann ich Küche und Alltag organisieren, Stress reduzieren und vor allem leckere und gesunde Gerichte zubereiten?

- Warum ist gesunde Kinderernährung so wichtig?
- Essen für alle: Wie man den Bedürfnissen von Kindern und Eltern gerecht wird – von Achtsamkeit, Atmosphäre und Zeit
- Convenience ohne schlechtes Gewissen: von Tiefkühl- und Fertiggerichten
- Einkaufsplanung: gute Lebensmittel kaufen – wöchentlich und frisch
- Vorrats- und Lagerhaltung: Das sollte immer im Haus sein und hier wird es aufbewahrt.
- Über 60 Rezepte: schnell zubereitet, lässt sich einfrieren und/oder vorbereiten, ideal für unterwegs

Zeit sparen und Nerven schonen

Genug Bewegung, ausreichend Schlaf, nicht so viel Zeit am Computer oder Fernseher und natürlich auch eine gesunde Ernährung – so sollte unser Alltag aussehen. Eltern wie auch Kinder wissen über eine gesundheitsfördernde Lebensweise heute viel mehr als noch die Generationen vor ihnen.



Buch | 184 Seiten | 16,5 x 22,0 cm | Klappenbroschur | 1. Auflage 2019
Buch 16,90 € | Bestell-Nr. GP52-01

NEBEN- UND WECHSELWIRKUNGEN VON MEDIKAMENTEN

Erkennen und bewerten

- Wechselwirkungen allgemein: Wie entstehen sie, wie lassen sie sich vermeiden?
- Worauf ist bei Selbstmedikation und bei Nahrungsergänzungsmitteln zu achten, welche Wechselwirkungen mit Dauermedikamenten sind typisch?
- Nebenwirkungen allgemein: Wie häufig und gefährlich sind sie?
- Was sollten besondere Risikogruppen beachten: Schwangere und Stillende, Kinder, ältere Menschen?

Bei Neben- und Wechselwirkungen fragen Sie

...diesen Ratgeber: Immer mehr Menschen müssen dauerhaft Medikamente einnehmen, gerade im fortgeschrittenen Alter und bei chronischen Krankheiten oft mehrere gleichzeitig. Und viele Verbraucherinnen und Verbraucher kaufen zusätzlich Mittel zur Selbstmedikation wie Aspirin oder Ibuprofen und Nahrungsergänzungsmittel. Wechselwirkungen sind dann oft vorprogrammiert. Doch Ärzte und Apotheker scheuen davor zurück, mit Patienten über dieses Thema zu sprechen.

Für eine informierte Entscheidung für oder gegen eine Behandlung sind aber Kenntnisse zu den Risiken einer Therapie nötig. Und es ist wichtig, auf Nebenwirkungen vorbereitet zu sein, um sich im Alltag darauf einstellen zu können.

Mitglieder herzlich willkommen!

Mit Ihrem Mitgliedsbeitrag – mindestens 20 Euro im Jahr, gern auch mehr – unterstützen Sie die Verbraucherarbeit in Baden-Württemberg. So hätten wir in der Vergangenheit viele wichtige Prozesse ohne die Beiträge unserer Fördermitglieder nicht führen können. Wenn durch unsere Verfahren Allgemeine Geschäftsbedingungen kundenfreundlicher formuliert werden müssen oder unlautere Werbemaßnahmen verboten werden, kommen

diese Ergebnisse allen Verbraucherinnen und Verbrauchern zugute. Natürlich sollen Sie als Fördermitglied auch persönlich profitieren: Wir bieten Ihnen regelmäßig aktuelle Informationen über die VerbraucherZeitung, die Sie als Mitglied frei Haus erhalten.

Und nicht vergessen: Der Mitgliedsbeitrag kann steuerlich geltend gemacht werden, denn die Verbraucherzentrale ist eine gemeinnützige Organisation.

Beitrittserklärung

Ich werde Fördermitglied bei der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. Meine Mitgliedschaft ist immer mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündbar. Den Jahresbeitrag von _____ Euro (mindestens 20 Euro) zahle ich auf das Konto Bank für Sozialwirtschaft IBAN: DE13 3702 0500 0008 7201 01, BIC/SWIFT: BFSWDE33XXX.

Name	
Vorname	Titel
Straße, Hausnummer	
PLZ	Wohnort
Telefon	
E-Mail	
Datum	Unterschrift

Mitgliedsbeiträge für die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. können steuerlich als Sonderausgaben geltend gemacht werden: Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. ist vom Finanzamt Stuttgart – Körperschaften wegen ausschließlicher und unmittelbarer Förderung der Verbraucherberatung als besonders förderungswürdig anerkannt (Freistellungsbescheid vom 3.5.2022, Nr. 99018/06485). Wir speichern die für unsere Mitgliederverwaltung erforderlichen personenbezogenen Daten elektronisch. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie hier: www.vz-bw.de/datenschutz

Bitte abschicken an:

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. Mitgliederbetreuung Paulinenstraße 47 70178 Stuttgart

E-Mail: mitglieder@vz-bw.de
Fax: (0711) 66 91 50

Aktuelle Informationen erreichen mich am besten unter

meiner Postanschrift

meiner E-Mail Adresse

meiner Faxnummer

Beitragszahlung

Sie können den Mitgliedsbeitrag per Überweisung, Dauerauftrag oder Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) bezahlen. Wenn Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, buchen wir den Mitgliedsbeitrag jedes Jahr von ihrem Konto zum letzten Bankarbeitstag im März ab.

Bitte teilen sie uns Ihre Entscheidung mit und kreuzen Sie an:

Ja, ich möchte, dass der Mitgliedsbeitrag jährlich abgebucht wird. Senden Sie mir hierfür ein Formular für die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats zu.

Nein, ich überweise den Mitgliedsbeitrag nach Erhalt der Rechnung. Bankverbindung: Bank für Sozialwirtschaft IBAN: DE13 3702 0500 0008 7201 01 BIC/SWIFT: BFSWDE33STG

Mitgliedsnummer / Mandatsreferenz
(auszufüllen von der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg)